

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Haftungsprivileg im Ehrenamt anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland engagieren sich rund 31 Millionen Menschen ehrenamtlich. Gesellschaftlich ist dieses Engagement von hoher Bedeutung, da zum Beispiel auf Sportplätzen, in Seniorenheimen oder beim THW Freiwillige in ihrer Freizeit für das Gemeinwohl Sorge tragen. Das Ehrenamt bereichert das Zusammenleben unserer Gesellschaft und bietet Menschen in vielfältigster Art und Weise Hilfe und Unterstützung sowohl im Alltag als auch in Ausnahmesituationen.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass diese Menschen bei ihrer Tätigkeit nicht für fahrlässig entstandene Schadensfälle haften. Da ein Großteil der Menschen ihr Engagement im Ehrenamt in einem Verein nachgehen, ist auch hier sicherzustellen, dass ein ausreichender Haftungsschutz gegeben ist. § 31a Abs. 1 Satz 1 und § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Vereins- oder Organmitglied im Ehrenamt von der Haftung ausgeschlossen ist, sodass der Verein für einen etwaig entstandenen Schaden einsteht. Das ist laut Bürgerlichem Gesetzbuch unter anderem dann der Fall, wenn das Vereins- oder Organmitglied die Tätigkeit unentgeltlich ausübt oder aber die für die Tätigkeit vereinbarte Vergütung einen Betrag von 720 Euro jährlich nicht übersteigt.

Am 1. Januar 2021 trat jedoch eine neue, erhöhte Ehrenamtszuschale durch das Jahressteuergesetz 2020 in Kraft. Nun ist es für ehrenamtlich tätige Personen möglich, eine Aufwandsentschädigung von nunmehr 840 Euro (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) im Jahr zu erhalten, steuerfrei. Damit entsteht im fahrlässig verschuldeten Schadensfall des Vereins- oder Organmitglied während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Rechtsunsicherheit, da die §§ 31a und 31b BGB nach wie vor von maximal 720 Euro als Bedingung für einen Haftungsprivilegierung gegenüber dem Verein ausgehen.

Um der Rechtsunsicherheit und der durch Versäumnis der Bundesregierung entstandene planwidrige Regelungslücke abzuwehren, muss auch in § 31a und § 31b BGB der Pauschalbetrag abgeändert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der in § 31a Abs. 1 Satz 1 und § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegte Betrag von 720 Euro auf 840 Euro abgeändert wird.

Berlin, den 2. März 2021

Christian Lindner und Fraktion